



Verordnung

AMTSLEITUNG

Datum:	13. Dezember 2023
Zahl:	920-5/1/23/SA
Auskünfte:	Mag. Arnold Stessel
Telefon:	04245 2385-23
Fax:	04245 2385-29
e-mail:	arnold.stessel@ktn.gde.at

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weissenstein vom 12. Dezember 2023, Zl. 920-5/1/23/SA, mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird (Hundeabgabeverordnung)

Gemäß §§ 16, 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 9/2022, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 112/2023, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 78/2023 sowie §§ 1 ff. des Kärntner Hundeabgabengesetzes - K-HAG, LGBl. Nr. 18/1970, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 42/2010, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

- (1) Die Marktgemeinde Weissenstein erhebt für das Halten von Hunden in ihrer Gemeinde eine Hundeabgabe.

§ 2 Abgabegenstand

- (1) Der Hundeabgabe unterliegt das Halten von Hunden, von Wachhunden und von Hunden, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden.
- (2) Der Abgabe unterliegen nicht Blindenführhunde sowie Wach- und Diensthunde der Bundespolizei, der Zollverwaltung und des Bundesheeres.

§ 3 Ausmaß

- (1) Die Hundeabgabe beträgt pro Kalenderjahr, unabhängig von der An- oder Abmeldung des Hundes, für jeden Hund, uneingeschränkt ob es sich um einen Wachhund, einen Hund, der in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten wird Euro 14,50.

§ 4 Befreiungen

- (1) Von der Hundeabgabe ist befreit das Halten von:
 - a) Lawinen- und Personensuchhunden
 - b) Hunden des Bergrettungs- und Rettungsdienstes
 - c) ausgebildeten Assistenz- und Therapiehunden
 - d) Hunden in Tierasylen.
- (2) Der Bürgermeister hat auf Antrag des Abgabenschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.

§ 5 Hundemarke

- (1) Die Gemeinde folgt dem Abgabenschuldner für die Dauer des Bestehens der Abgabepflicht gegen Ersatz der Kosten eine Hundemarke aus.
- (2) Die Kosten für die Marke betragen einmalig und bei Verlust Euro 1,80.
- (3) Die Hundemarke trägt den Aufdruck „Marktgemeinde: Weißenstein“ und eine (fortlaufende) Nummer.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2024 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weißenstein vom 9. Dezember 1981 Zl. 941-6/81, mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Harald Haberle